

DE

***Fall Nr. COMP/M.5333 -
BELL / ZIMBO***

Nur der deutsche Text ist verfügbar und verbindlich.

**VERORDNUNG (EG) Nr. 139/2004
ÜBER FUSIONSVERFAHREN**

Artikel 6, Absatz 1, b KEINE EINWÄNDE
Datum: 28/11/2008

***In elektronischem Format auf der EUR-Lex Website unter
der Dokumentennummer 32008M5333***



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28/11/2008
SG-Greffe(2008) D/207161
K(2008)7789

ZUR VERÖFFENTLICHUNG
BESTIMMTE FASSUNG

FUSIONSKONTROLLVERFAHREN
ENTSCHEIDUNG NACH ARTIKEL 6
ABSATZ 1 BUCHSTABE B

VEREINFACHTES VERFAHREN

An die anmeldenden Parteien:

Betr.: Sache Nr. COMP/M.5333 - Bell/ Zimbo
Anmeldung vom 27. Oktober 2008 gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates¹
Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union C 282 vom 6. November 2008

Sehr geehrte Damen und/oder Herren,

1. Die Kommission erhielt am 27. Oktober 2008 die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates, wonach das Unternehmen Bell Holding AG ("Bell", Schweiz), das der Coop-Gruppe ("Coop", Schweiz) angehört, im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b der Ratsverordnung die Kontrolle über die Gesamtheit des Unternehmens Zimbo Fleisch- und Wurstwaren GmbH & Co.KG ("Zimbo", Deutschland) durch Kauf von Anteilsrechten erwirbt.
2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:
 - Bell, Coop: Herstellung und Vertrieb von Fleisch und Wurstwaren, Lebensmitteleinzelhandel, Lebensmittelgroßhandel
 - Zimbo: Herstellung und Vertrieb von Fleisch und Wurstwaren

¹ ABl. L 24 vom 29.1.2004, S.1.

3. Nach Prüfung der Anmeldung ist die Kommission zu dem Schluss gelangt, dass das Vorhaben in den Anwendungsbereich der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates und des Absatzes 5 Buchstabe (c) der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates² fällt.
4. Aus den Gründen, die in der Mitteilung der Kommission über das vereinfachte Verfahren dargelegt sind, hat die Kommission entschieden, den Zusammenschluß für vereinbar mit dem Gemeinsamen Markt und mit dem EWR-Abkommen zu erklären. Diese Entscheidung beruht auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates.

Für die Kommission
(unterschrieben)
Philip LOWE
Generaldirektor

²

ABl. C 56 vom 05.3.2005, S.32.